

307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag 264/A der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 geändert wird

Die im Initiativantrag vorgesehene Novellierung stellt eine Begleitmaßnahme zu den geänderten Mautbestimmungen dar.

Der Finanzausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 in Verhandlung gezogen und diesen nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Herbert Kaufmann und Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 06

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1995, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

- „b) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht 80 S, ab 1. Juli 1995 70 S, mindestens 600 S, höchstens 3 040 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 660 S, bei Anhängern höchstens 2 400 S, ab 1. Juli 1995 höchstens 2 100 S. Die für einen Anhänger errechnete Monatssteuer ist jeweils um 100 S zu verringern, höchstens jedoch um den Betrag, der für den Anhänger an Steuer zu entrichten ist. Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.“